

BGer 6B 884/2016 vom 7. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_884_2016

FR: TF 6B 884/2016 du 7 novembre 2016

IT: TF 6B 884/2016 del 7 novembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Urkundenfälschung usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 18. August 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht bis zum 2. September 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen. Mit Schreiben vom 3. September 2016 stellte er ein Gesuch um Kostenerlass. Für einen Kostenerlass besteht indes kein Anlass. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, er sei bedürftig. Er macht vielmehr nur geltend, er sei unfallbedingt arbeitsunfähig, und begründet sein Gesuch mit einer angeblichen Staatshaftung. Dem Beschwerdeführer wurde daher mit Verfügung vom 6. September 2016 eine nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 19. September 2016 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Mit Eingabe vom 18. September 2016 (Postaufgabe: 19. September 2016) ersuchte dieser mit dem Hinweis auf die angebliche Staatshaftung erneut um Kostenerlass und/oder um eine längere Zahlungsfrist. Eine weitere Nachfristansetzung kommt nicht in Betracht. Da der Kostenvorschuss innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.